

## § 1 / Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten zwischen der DEKRA Certification GmbH („DEKRA“) und deren Auftraggeber. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt. Diese AGB gelten in ihrer jeweils geltenden Fassung auch für Folgeaufträge und bei ständigen Geschäftsbeziehungen.
2. DEKRA erbringt ihre Leistungen ausschließlich für den Auftraggeber. Dritte werden in den Schutz-/Leistungsbereich nur einbezogen, sofern dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.

## § 2 / Auftraggeberpflichten

Muss ein vereinbarter Termin für die Ausführung des Auftrags aus einem vom Auftraggeber zu vertretendem Grund verschoben werden, steht DEKRA eine angemessene Entschädigung analog § 642 BGB zu. Die Höhe der Entschädigung berechnet sich gewöhnlich aus dem Auftragswert (bezogen auf den betroffenen Termin) abzüglich ersparter Aufwendungen und wird wie folgt fällig:

- Erfolgt die Terminaufhebung spätestens 14 Kalendertage vor dem bereits vereinbarten Termin werden 20 Prozent des Auftragswerts abzüglich ersparter Aufwendungen berechnet.
- Erfolgt die Terminaufhebung spätestens 5 Kalendertage vor dem bereits vereinbarten Termin werden 50 Prozent des Auftragswerts abzüglich ersparter Aufwendungen berechnet.
- Erfolgt die Terminaufhebung weniger als fünf Kalendertage vor dem bereits vereinbarten Termin wird der volle Auftragswert abzüglich ersparter Aufwendungen berechnet.

In jedem solchen Fall ist dem Auftraggeber der Nachweis gestattet, ein Schaden sei nicht entstanden oder geringer.

## § 3 / Datennutzung/-schutz

DEKRA speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Auftraggebers zum Zwecke der ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung. DEKRA gewährleistet hierbei die Einhaltung der Voraussetzungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

## § 4 / Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht abweichend vereinbart, versteht sich die Vergütung netto, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.
2. Die Vergütung soll im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung geregelt sein. Ist sie es nicht, gilt die jeweils gültige DEKRA Preisliste, sofern sie dem Auftraggeber bekannt ist bzw. bekannt sein müsste, andernfalls die übliche Vergütung als vereinbart.
3. DEKRA ist berechtigt, bei gestiegenen Gemein- und/oder Bezugskosten die Preise zu Beginn eines Zertifizierungszyklus zu erhöhen. Dies erfolgt durch schriftliche Anzeige, die bis spätestens eines Monats nach Beginn des jeweiligen Zertifizierungszyklus in Textform abgesandt sein muss. Sollte die Preiserhöhung pro Vertragsjahr 5 % nicht übersteigen, hat der Auftraggeber aus Anlass dieser Preiserhöhung kein besonderes Kündigungsrecht. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 5 % pro Vertragsjahr ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen. Anderenfalls gelten die geänderten Preise nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart.
4. Rechnungen werden mit ihrem Zugang beim Schuldner zur Zahlung fällig.
5. Die Aufrechnung mit nicht synallagmatischen (gegenseitigen) Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Dasselbe gilt für ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers hinsichtlich der zu zahlenden Vergütung.
6. DEKRA ist berechtigt, Vorauszahlungen gegen Stellung einer Sicherheit in entsprechender Höhe zu verlangen. Abschlagzahlungen für die erbrachten Teilleistungen dürfen gefordert werden.

## § 5 / Preisanpassungen

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres der Vertragslaufzeit (beginnend mit dem zweiten Kalenderjahr) verändern sich die vereinbarten Nettovergütungssätze proportional zu der Entwicklung des Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen des statistischen Bundesamtes für das jeweilige Kalendervorjahr.

Für die Bestimmung des geltenden pauschalen Vergütungssatzes ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die betreffende Leistung der jeweiligen Leistungsposition jeweils vollständig erbracht wurde. Bei einer Vergütung nach Aufwand/Einheitspreisen ist die geänderte Vergütung nur für den Aufwand/Einheiten abzurechnen, die in dem Zeitraum der Geltung der geänderten Vergütung erbracht wurden.

## § 6 / Beendigung des Vertrages

1. Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund in Textform gekündigt werden. Aus wichtigem Grund ist DEKRA zur Kündigung insbesondere berechtigt, wenn
  - die Ausführung mehr als zusammengerechnet drei Monate aus von DEKRA nicht zu vertretenden Gründen gestört ist;
  - seitens des Auftraggebers unrechtmäßig versucht wird, das Ergebnis des Auftrags zu fälschen bzw. zu beeinflussen;
  - über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches mangels Masse abgelehnt wird;
  - der Auftraggeber eine fällige Rechnung trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht bezahlt hat;
  - sonstige vertraglich vereinbarte Gründe vorliegen.
2. Bei Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund von Seiten DEKRA, bei aus dem Risiko-/Verantwortungsbereich des Auftraggebers resultierender Unmöglichkeit der Leistungserbringung sowie bei einer freien Kündigung von Seiten des Auftraggebers behält DEKRA den Vergütungsanspruch für die bis dahin erbrachten Leistungen. Hinsichtlich von DEKRA noch nicht erbrachter Leistungen muss sie von der auf diese anfallende Vergütung die Aufwendungen abziehen, die sie durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. DEKRA ist berechtigt die ersparten Aufwendungen im o.g. Sinne pauschal mit 60% anzusetzen, d.h. 40% der vereinbarten Vergütung abzurechnen, es sei denn der Auftraggeber weist höhere ersparte Aufwendungen nach.
3. DEKRA darf in den Fällen gemäß § 6.1 die Erbringung weiterer Leistungen verweigern.

## § 7 / Gewährleistung

1. Sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer nach § 14 BGB handelt, endet die Gewährleistungsfrist ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn DEKRA hat den Mangel arglistig verschwiegen.
2. Eine abnahmefähige Leistung der DEKRA gilt spätestens mit der vorbehaltlosen Zahlung auf die Schlussrechnung als abgenommen. Teilabnahmen dürfen für die in sich abgeschlossenen Teilleistungen verlangt werden. Diese gelten spätestens mit der Zahlung auf die solche Teilleistungen erfassenden Abschlagsrechnungen als erfolgt.

## § 8 / Haftung

1. DEKRA haftet unbeschränkt bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und für übernommene Garantien sowie für sonstige Schäden, die auf einer ihr zurechenbaren vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet DEKRA nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf) und beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die Haftung ist in diesen Fällen auf einen Betrag von maximal 1.000.000 Euro pro Schadensfall begrenzt.

3. Soweit Schadensersatzansprüche gegen DEKRA ausgeschlossen sind, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der DEKRA Mitarbeiter, es sei denn, es liegt eine vorsätzliche Handlung vor.
4. Schadensersatzansprüche nach § 8 Ziffer 1 verjähren nach den gesetzlichen Regelungen. Schadensersatzansprüche nach § 8 Ziffer 2 verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer nach § 14 BGB handelt.
5. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Sind in den Schutzbereich der vertraglichen Leistung Dritte einbezogen, hat der Auftraggeber diese Dritten vor der Verwendung der Leistung über die o. g. Haftungsbeschränkung sowie über den genauen Leistungsumfang in Kenntnis zu setzen.

#### **§ 9 / Erfüllungsort und Abtretungsverbot Schlussbestimmungen**

1. Erfüllungsort für alle Leistungen ist Stuttgart, soweit die Voraussetzungen des § 29 II ZPO gegeben sind.
2. Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsverbindung mit DEKRA zustehen, ist ausgeschlossen.

#### **§ 10 / Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit der vertraglichen Beziehung ist, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, Stuttgart.
2. DEKRA nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
3. Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und DEKRA gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN Kaufrechts ist ausgeschlossen

#### **§ 11 / Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages und der angemessenen Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

Stuttgart, März 2025